

**Katholischer Kindergarten St. Anna  
Ritter von Herkomer Str. 23  
86875 Waal**

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserem Kindergarten angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Mit dieser Kindergartenordnung erhalten Sie Auskunft über wichtige Regularien.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Kindergartenteam

## **KINDERGARTENORDNUNG**

### § 1 Allgemeine Grundsätze -

#### 1.1 Gesetzlichen Grundlagen und Werteorientierung

Die katholische Kirchenstiftung St. Anna in Waal hat als Träger des Kindergartens in Zusammenwirken mit seinen pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen als Ziel und Auftrag die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern auf Grundlage des katholischen Glaubens.

Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird gefördert

Der Kindergarten bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

Für die Arbeit in unserem Kindergarten gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindergartenordnung.

Der katholische Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft offen.

## 1.2 Verantwortung der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kindergarten

Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennen lernen und Austausches an.

Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

Wir erwarten von den Eltern anderer Glaubenshaltung, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

## 1.3 Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Kindergartenträger ist ein Elternbeirat zu bilden. Das Gremium ist beratend tätig.

## §2 Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- ⇒ **Einzugsbereich** des Kindergartens und der Kinderkrippe ist das **Gemeindegebiet Waal** und die Ortsteile **Hausen und Honsolgen** der Stadt Buchloe.
- ⇒ Die Aufnahme in den Kindergarten/-krippe erfolgt im Rahmen der **verfügbaren Plätze**.
- ⇒ Die **Reihenfolge** bei der Platzvergabe richtet sich:
  - ⇒ **nach dem Alter des Kindes** (ältere Kinder haben Vorrang),
  - ⇒ Geschwisterkinder,
  - ⇒ Alleinerziehendes berufstätiges Elternteil,
  - ⇒ Berufstätigkeit beider Eltern.  
(Die Berufstätigkeit ist mittels Arbeitgeberbescheinigungen nachzuweisen)
- ⇒ Für Kinder, die **zum Beginn des Kindergartenjahres 2 Jahre und 8 Monate alt** sind, besteht eine **Wahlmöglichkeit** zwischen Kindergarten- und Krippengruppe, **soweit dies aufgrund der Belegungszahlen in der Einrichtung ermöglicht werden kann**.
- ⇒ Auf Wunsch der Eltern kann je nach Entwicklungsstand des Kindes während des lfd. Betreuungsjahres von der Krippe in den Kindergarten ab dem Folgemonat des 3. Geburtstages des Kindes gewechselt werden, um im Krippenbereich freie Plätze zu schaffen. Voraussetzung dazu ist ein freier Platz im Kindergarten und der Entwicklungsstand des Kindes.
- ⇒ Die Entscheidung über die Zuordnung der Kinder zu den verschiedenen Gruppen obliegt der Kindergartenleitung.
- ⇒ Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches haben, können ergänzend aufgenommen werden, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind und die Wohnsitzgemeinde ihr Einverständnis erklärt und die Förderung übernimmt

- ⇒ Die Aufnahme setzt die **schriftliche Anmeldung in Form eines Anmeldeformulars mit Buchungszeit** durch die Eltern im Kindergarten voraus. Die schriftliche Anmeldung erfolgt auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindergarteneinrichtung, Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde und der Buchloer Zeitung bekannt gemacht.
- ⇒ Die **Aufnahme** erfolgt mittels **Betreuungsvertrag mit Anlagen und der Anerkennung der Kindergartenordnung**.
- ⇒ Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Eltern zu machen. Leben gemeinsam sorgeberechtigte Eltern getrennt, reicht die Anmeldung durch den Elternteil aus, bei dem das Kind lebt.
- ⇒ Die **Nutzungszeit ist für jedes Kindergartenjahr erneut schriftlich zu buchen**.
- ⇒ Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte **Kindergartenjahr vom 01. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres**.
- ⇒ Bei Eintritt während des laufenden Kindergartenjahres gilt der Vertrag ab Aufnahmetag.
- ⇒ Von den Eltern ist bei der Anmeldung eine **Bestätigung** der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen, **altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung** (U-Untersuchungen) **durch Vorlage** des entsprechenden Heftes nachzuweisen.
- ⇒ Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung **unverzüglich mitzuteilen**, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- ⇒ Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden **nach Datenschutzrichtlinien streng vertraulich** behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- ⇒ Der Kindergarten und die Grundschule haben einen gesetzlichen Auftrag partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine Einverständniserklärung zur Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergarten unterschreiben.
- ⇒ Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen **Kinderschutzauftrag** nach dem SGB VIII- achttes Buch Kinder- und Jugendhilfe und dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §3 AVBayKiBiG.
  - 1.) Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt hinzuzuziehen.

2.) Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

### §3 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten und Mindestbuchungszeit

- ⇒ Das **Kindergartenjahr** beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- ⇒ Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
  - Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16.30Uhr.**
  - Freitag von 7:00 Uhr bis 14.00 Uhr.**
- ⇒ Der Kindergarten ist an **30 Arbeitstagen und weiteren bis zu 5 Tagen** (zur Fortbildung des Personals) im Jahr geschlossen. Die **Schließzeiten** sind vor allem im August, um Weihnachten und an weiteren Tagen, die **rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben** werden.
- ⇒ Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang und Elternbrief bekannt gegeben.
- ⇒ Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiterinnen nicht gesichert werden kann.
- ⇒ Es gilt eine **Mindestbuchungszeit von 20 Std. pro Woche**, das heißt es ist eine **Stundenkategorie von mindestens 4 - 5 Stunden** zu buchen
- ⇒ Als **Regelbuchung im Krippenbereich** soll eine **5 Tage-Woche** mit einer **Mindestbuchungszeit von 20 Std. pro Woche** - Stundenkategorie von mindestens 4 bis 5 Stunden angestrebt werden.
- ⇒ Während der täglichen pädagogischen **Kernzeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr** müssen die Kinder anwesend sein, damit eine konzentrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.
- ⇒ Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeiten die benötigten **Nutzungszeiten buchen. Die gewählte Buchungszeit gilt für ein Kindergartenjahr.**
- ⇒ **Für das Bringen und Abholen** des Kindergartenkindes ist genügend Zeit **außerhalb der Kernzeit** zu berücksichtigen.

- ⇒ **Umbuchungen** sind innerhalb des Kindergartenjahres nach Absprache mit der Kindergartenleitung und mit Zustimmung des Trägers möglich. Die Änderung erfolgt dann zu Beginn des auf die Umbuchung folgenden Monats. Die Umbuchung hat schriftlich auf einem Buchungsbeleg zu erfolgen.
- ⇒ Die Eltern sind zur **Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet**. Außerhalb der Buchungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Auf diesem Grund sind die Eltern verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.
- ⇒ Kinder, die den kindergarteneigenen Busbetrieb nutzen, müssen sich an die angebotenen **Busfahrzeiten** halten.

## § 4 Gebühren

Mit den Gebühren beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergarten und des Busbetriebes. Deshalb ist pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich.

Auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes durch Krankheit sind die Gebühren zu bezahlen.

Der Gesamtbeitrag wird **am Monatsanfang im Voraus** von Ihrem Konto abgebucht.

Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens werden jährlich vom Träger des Kindergartens neu festgelegt. (Siehe Anlage 1 zu dieser Kindergartenordnung)

- ⇒ Für den Besuch des Kindergartens sind für jedes Kind **monatliche Benutzungsgebühren** (Elternbeiträge) zu entrichten.
- ⇒ Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr erhoben (**Spielgeld**).
- ⇒ Für die Verpflegung und Getränke sind die tatsächlichen Kosten direkt an den Kindergarten zu entrichten.
- ⇒ Für die **Busbenutzung wird eine monatliche Gebühr** erhoben. Alle anderen Kinder zahlen einen monatlichen **Solidaritätsbeitrag** zum Busbetrieb.
- ⇒ Die Gebühren sind **12 mal im Jahr** zu entrichten.
- ⇒ Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der katholischen Kirchenstiftung St. Anna, Kindergarten eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen.
- ⇒ Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats beim Konto der **katholische Kirchenstiftung Kindergarten Raiffeisenbank Kirchweihthal, BLZ 733 699 18 - Konto-Nr 811 076 IBAN: DE68 7336 9918 0000 8110 76 BIC: GENODEF10KI** einzuzahlen oder zu überweisen.

⇒ In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenübernahme gestellt werden. Die Leitung des Kindergartens unterstützt sie bei der Beschaffung und Bearbeitung der Formulare.

## § 5 Kindergartenverein Waal e.V.

**Ein Beitritt zum Kindergartenverein Waal e.V. ist für die Zeit der Nutzung des Kindergartens Pflicht.**

Eine Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Der **Beitrag in Höhe von 5,00 € ist einmal im Jahr** fällig. Erstmalig zum Anfang des Kindergartenjahres im Oktober und danach im Mai des folgenden Jahres.

Der Kindergartenverein arbeitet ehrenamtlich zur Verwaltung des Kindergartens. Ihre Beiträge werden ausschließlich für den Kindergarten und den Busbetrieb eingesetzt.

Im Vorstand des Kindergartenvereines ist laut Satzung neben den gewählten Mitgliedern der zuständige Pfarrer der Katholischen Kirchenstiftung St. Anna in Waal, ein/e Vertreter/in der Marktgemeinde Waal und ein/e Vertreter/in der Stadt Buchloe.

## § 6 Abmeldung

**Aus wichtigen Gründen** (z.B. Wegzug, besondere Förderung in anderer Einrichtung) können Eltern das Betreuungsverhältnis **zum Monatsende schriftlich kündigen**.

Während **der letzten drei Monate des Kindergartenjahres** ist die Kündigung **nur zum Ende** des Kindergartenjahres zulässig. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

## § 7 Ausschluss und Kündigung durch den Kindergarten

Ein Betreuungsvertrag kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist bei **Vorliegen eines wichtigen Grundes** gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:

- ⇒ das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Betriebstage lang unentschuldigt gefehlt hat;
- ⇒ das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01. September) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- ⇒ die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;

- ⇒ die Eltern trotz wiederholter Mahnung gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und diese Kindergartenordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- ⇒ eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- ⇒ sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Ungeachtet obiger Absätze kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kindergarten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

**Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

## § 8 Sonstiges

### 6.1 Betretungsrecht

Das Betreten des Kindergartens sowie des Außenbereichs ist Eltern und sonstigen Personen nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

### 6.2 Rauchverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

### 6.3 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Die Eltern haben Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

### 6.4 Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtung erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die von den Eltern berechnigte Person.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

## 6.5 Regelung in Krankheitsfällen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

### **Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen.**

Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. (Merkblatt Infektionsschutzgesetz - meldepflichtige Krankheiten aufgeführt)

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe durch den Arzt vom pädagogischen Personal verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Kindergarten eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen. Bei ansteckenden Krankheiten muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

## 6.6 Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe, sonstiger Habe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Brillen und Fahrräder etc.

## 6.7 Telefonische Erreichbarkeit

Der Kindergarten ist unter der **Telefonnummer 08246-560** zu erreichen. Um eine sinnvolle pädagogische Arbeit zu gewährleisten, sollte **zwischen 8.30 und 13.00 Uhr nur in äußerst dringlichen Fällen angerufen werden.**

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.